Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45 Ausgegeben Danzig, den 6. Juni 1939

Inhalt

102

Zweite Verordnung über den Danziger Besitz an Danziger Auslandsanleihen.

Vom 6. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Danziger Auslandsanleihen im Sinne der Verordnung vom 25. April 1939 (G.Bl. S. 247) sind auch die von der Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten A.G., Danzig, begebenen 6 % £-Schuldverschreibungen (Debentures).

§ 2

Die Vorschriften der Verordnung über den Danziger Besitz an Danziger Auslandsanleihen vom 25. April 1939 finden auf die im § 1 bezeichneten Schuldverschreibungen sinngemäß Anwendung.

§ 3

Inländer haben die im § 1 bezeichneten Schuldverschreibungen, über die sie kraft Eigentums oder aus sonstigem Rechtsgrunde am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verfügungsberechtigt sind, bis zum 15. Juni 1939 der Bank von Danzig zur Abstempelung einzureichen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 7. Juni 1939 in Kraft.

Danzig, den 6. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 21[31] Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 6. 1939.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Ausgabe A.

275

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45 — Ausgegeben Danzig, den 6. Juni — 1939

Inhalt

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 1939	Zweite Verordnung über den Danziger Besitz an Danziger Auslandsanleihen	275

102 **Zweite Verordnung**

über den Danziger Besitz an Danziger Auslandsanleihen.

Vom 6. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 99 des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Danziger Auslandsanleihen im Sinne der Verordnung vom 25. April 1939 (G.Bl. S. 247) sind auch die von der Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten A.G., Danzig, begebenen 6 % Schuldverschreibungen (Debentures).

§ 2

Die Vorschriften der Verordnung über den Danziger Besitz an Danziger Auslandsanleihen vom 25. April 1939 finden auf die im § 1 bezeichneten Schuldverschreibungen sinngemäß Anwendung.

§ 3

Inländer haben die im § 1 bezeichneten Schuldverschreibungen, über die sie kraft Eigentums oder aus sonstigem Rechtsgrunde am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verfügungsberechtigt sind, bis zum 15. Juni 1939 der Bank von Danzig zur Abstempelung einzureichen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 7. Juni 1939 in Kraft.

Danzig, den 6. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F.Fz. 21[31] — Greiser — Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 6. 1939.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.